

## IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



### Das IASB entscheidet sich für einen Re-Exposure

Der vorliegende Newsletter hat die Sitzungen vom 24.–26. September 2012 mit den Entscheidungen zu den Übergangsbestimmungen, der Behandlung von Abschlusskosten vor Beginn der Deckungsperiode, der Zinszuführung zur Residualmarge und der Wahl eines Re-Exposures als nächstes Dokument im Prozess der Standardentwicklung zum Gegenstand. Außerdem fand am 25. September 2012 eine Schulungssitzung im Hinblick auf die Zinszuführung zur Residualmarge und die Pflichten zu diversen Anhangangaben statt.

### Übergangsvorschriften – Residualmarge

Im Mittelpunkt der Sitzungsperiode standen die von IASB und FASB gemeinsam getroffenen Entscheidungen zu den Übergangsvorschriften. Zunächst erläuterte der Stab die Ziele der vorgeschlagenen Übergangsvorschriften:

- 1) Eine konsistente Bewertung der Versicherungsverbindlichkeit sicherstellen,
- 2) die Vergleichbarkeit der Erträge beim Übergang und in der Folgezeit ermöglichen,
- 3) Praktikabilität und das Bestehen des Kosten-/Nutzen-Tests gewährleisten.

Das wichtigste Thema der Übergangsvorschriften stellt die Bestimmung der Residual Marge für aktive Verträge,

deren Deckung noch nicht abgelaufen ist, dar. Grundsätzlich ist die Residualmarge im Zeitpunkt des Vertragsbeginns zu bestimmen und über die Vertragslaufzeit zu verteilen. So ist rückwirkend die Residualmarge im Übergangszeitpunkt zu bestimmen, die den erwarteten Zahlungsströmen und der Risikomarge hinzugefügt wird. Im Gegensatz zur Ermittlung der Residualmarge stellen diese Elemente der Übergangsbilanz keine besonderen Probleme dar. Dies liegt darin begründet, dass sie am Übergangstichtag mit aktuellen Daten bewertet werden und damit unabhängig von der Situation im Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind. Die rückwirkende Ermittlung der Residualmarge ist besonders schwierig für Verträge, die vor längerer Zeit abgeschlossen wurden und bei denen am Übergangszeitpunkt weiterhin Versicherungsschutz besteht. Diese Verträge bedürfen einer Residualmarge im Übergang, wobei möglicherweise nicht alle notwendigen Daten für die rückwirkende Ermittlung zur Verfügung stehen.

Der Stab schlug vor, den retrospektiven Ansatz mit einem praktischen Schätzer für Portfolien zu ergänzen, die vor der frühesten Periode, in der die rückwirkende Berechnung der Residualmarge praktikabel ist, gezeichnet wurden. Dies bedeutet, dass von Versicherern gefordert wird, soweit wie möglich rückwirkend zu bewerten. Sollte jedoch die Grenze der praktikablen retrospekti-

ven Ermittlung der Residualmarge erreicht sein, könnten die Versicherer auf den Behelf des Stabes zurückgreifen. Dieser würde es ihnen erlauben, die rückwirkend zu ermittelnde Residualmarge für diese älteren Verträge mit allen objektiven Informationen, die in vernünftiger Weise zur Verfügung stehen, zu schätzen. Der Stab schlug vor, dass die Bemühungen der Versicherer solche objektiven Informationen für Schätzungen zu erlangen, nicht zu umfangreich sein sollten.

Während der Diskussion unter den Board Mitgliedern wurde vorgeschlagen, dass mehr Erläuterungen gegeben werden, insbesondere über den Zeitraum, um die ursprüngliche Residualmarge rückwirkend zu ermitteln. Daneben wurden zusätzliche Pflichten zu Anhangangaben gefordert. Das betrifft die Bestimmung der anfänglichen Risikoanpassung, was gerade das Risiko der Gewinnbeeinflussung mindern soll.

Sowohl IASB als auch FASB stimmten den Vorschlägen des Stabs zu.

Außerdem schlug der Stab vor, dass alle nach IAS 8 geforderten und im Rahmen des Übergangs anwendbaren Anhangangaben bestehen bleiben, sowie zusätzliche Angaben bezüglich des praktischen Behelfs und etwaiger Schätzungen vorzunehmen sind. Beide Boards stimmten den Vorschlägen des Stabs zu.

#### **Übergangsvorschriften – Diskontsätze**

Es folgte das Thema Diskontsätze mit einem Papier des Stabs des FASB zu diesem Thema. Der Stab hielt fest, dass ihre Vorschläge zur Bestimmung des Diskontsatzes am Übergangstichtag mit den oben genannten drei Zielen für die Übergangsbestimmungen im Einklang stehen. Besonders die Entscheidung für eine OCI-Lösung wirft die Frage auf, welcher Betrag in das OCI einzustellen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Diskontsatz im Übergangszeitpunkt basierend auf den Marktzinsen zu diesem Zeitpunkt abzuleiten.

Diese rückwirkende Bewertung wird notwendig, weil die in früheren Perioden abgeschlossenen Verträge mit dem anfänglichen „lock in“-Zinssatz aufgezinnt werden. Während dessen wird die aus der Bewertung der Versicherungsverbindlichkeit mit den am jeweiligen Bilanzstichtag vorliegenden Diskontsätzen resultierende Differenz ins OCI eingestellt.

Der Stab stellte 3 Alternativen für die Bestimmung der Diskontsätze im Übergang vor:

- 1) Basierend auf Marktzinssätzen im Zeitpunkt des Übergangs,
- 2) die Verwendung des Diskontsatzes, der nach den lokalen Rechnungslegungsstandards angewandt wird,
- 3) Bestimmung einer Bandbreite von Diskontsätzen in Übereinstimmung mit dem Standard, basierend auf Zinssätzen, die in der betreffenden Periode beobachtet wurden.

Der Stab schlug die Alternative 3 vor, da diese die drei Ziele ganz oder zumindest teilweise erfüllt. Insbesondere würde diese den Versicherern ermöglichen, den Betrag der OCI Komponente der Versicherungsverbindlichkeit im Übergangszeitpunkt zu kalkulieren. Beide Boards stimmten einstimmig für Alternative 3.

#### **Bilanzierung der vor Beginn der Deckung eines Versicherungsvertrages angefallenen Abschlusskosten**

Der Stab stellte 4 Alternativen hinsichtlich der Abbildung von vor Beginn der Deckung anfallenden Abschlusskosten zur Auswahl:

- 1) Kein Ansatz vor Beginn der zugehörigen Deckungsperiode,
- 2) Erfassung als Aufwand bei Anfall,
- 3) Abschlusskosten als Rechnungsabgrenzungsposten einbuchen und zu Beginn der Deckungsperiode ausbuchen, wenn die Abschlusskosten zu einem Bestandteil der Verbindlichkeit werden,
- 4) Berücksichtigung als Teil der Versicherungsverbindlichkeit, sobald diese anfallen.

Der Stab sprach sich unter Berücksichtigung der Komplexität und wegen Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit und Kosten der Anwendung von Alternative 3, für die Alternative 4 aus.

Diese Alternative ist konsistent mit den vorläufigen Entscheidungen der Standardsetter über Abschlusskosten, die mit dem Beginn der Deckung anfallen.

Ein Mitglied des IASB Board brachte zum Ausdruck, dass die Anwendung der Alternative 4 hinsichtlich der Kosten von neuen Portfolien möglicherweise weniger wirklichkeitsgetreu die ökonomische Wirklichkeit abbildet als Alternative 3. Der Vorschlag beide Möglichkeiten abhängig vom Sachverhalt und den Umständen zu erlauben, wurde nicht weiterverfolgt.

Die Mitglieder beider Gremien, IASB und FASB stimmten einstimmig der Alternative 4 zu.

### **Zinszuführung zur Residualmarge**

Ausgehend von der Schulungsveranstaltung zu diesem Thema schlug der Stab analog zur Vorgehensweise im Exposure Draft vor, dass die Residualmarge aufgezinst werden soll. Für die Zinszuführung schlug der Stab vor, den Diskontsatz zu verwenden, der im Zeitpunkt der Erstbewertung der Verbindlichkeit Anwendung findet („lock in“-Zinssatz). Der Stab räumte ein, dass die Zinszuführung die Komplexität erhöht, er jedoch von dem sich ergebenden Nutzen überzeugt ist.

Die Diskussion darüber, ob eine Zinszuführung vorzunehmen ist, weitete sich zu der Frage aus, ob der Zins im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder ein aktueller Zinssatz verwendet werden soll. Dabei vertraten einige IASB Mitglieder die Ansicht, dass die Anwendung eines „eingelockten“ Zinssatzes die Zinszuführung vereinfachen würde. Das IASB bestätigte die Vorschläge des Stabes.

Obwohl das FASB das Thema Zinszuführung weiterhin diskutiert, scheint es geneigt zu sein nicht aufzuzinsen zu wollen, was zu weiteren Divergenzen zwischen den beiden Standardsetzern führen würde.

### **Anhangangaben**

Der Stab präsentierte dann das Paket der Pflichten zu den Anhangangaben, das bereits am Vortag auf der Schulungsveranstaltung intensiv diskutiert wurde. Dieses umfasst weitgehend eine Fortschreibung der Angabepflichten des Standardentwurfs 8/2010 sowie die in diesem Zusammenhang in der Zwischenzeit vorgenommenen Modifikationen. Angaben zum Umfang und Restriktionen im Hinblick auf das regulatorische Kapital sowie eine Überleitungsrechnung auf das Eigenkapital nach IFRS wurden neu aufgenommen.

In der Diskussion kam zum Ausdruck, dass das IASB es bevorzugt, die Angabepflichten in der aktuellen Versicherungssitzung zu adressieren anstatt diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Nachdem der Themenkomplex regulatorisches Kapital bereits im Rahmen der Schulungsveranstaltung zu intensiven Diskussionen geführt hatte, setzte sich die Debatte rund um den Betrag des Eigenkapitals, den der Versicherer nach regulatorischen Anforderungen vorhalten muss fort. Hier wurde nur eine geringe Unterstützung durch das Board offenkundig.

Zusammenfassend wurde keine Entscheidung über das Paket der Pflichten zu den Anhangangaben getroffen.

### **Entscheidung über die Ausgestaltung des weiteren Standardsetzungsprozesses**

Dieses Thema behandelte die Frage, ob ein überarbeiteter Entwurf („Review Draft“) oder nochmals ein vollständiger Standardentwurf mit korrespondierendem Konsultationsprozess („Re-Exposure“) publiziert wird.

Nachdem der Stab die Argumente pro und contra für einen „Re-Exposure Draft“ vorgetragen hatte, merkte Vizepräsident Ian Mackintosh an, dass das Versicherungsprojekt seit 15 Jahren laufe und das IASB den Standard so schnell wie möglich herausgeben sollte. Er stellte fest, wenn die Variante des „Re-Exposure Draft“ gewählt würde, dass dann viele Themen erneut hinterfragt würden und das gesamte Projekt zu scheitern drohe. Nach seiner Meinung reiche ein „Review Draft“ mit ausführlicher Beratung aus, um den Anforderungen des Standardsetzungsprozesses zu genügen. Viele IASB-Mitglieder waren jedoch anderer Meinung und sahen einen Bedarf für einen begrenzten „Re-Exposure Draft“ mit Fragen zu den Punkten, die sich seit dem ersten Standardentwurf tiefgreifend geändert haben.

Bei der Abstimmung über diesen Sachverhalt entschied sich das IASB für einen Standardentwurf „Versicherungsverträge“ in Form eines „Re-Exposure Draft“ mit Beschränkung auf 5 Fragestellungen:

- 1) Abbildung von überschussberechtigten Verträgen nach dem „Spiegel“-Ansatz,
- 2) Ausweis der Prämien in der Gesamtergebnisrechnung,
- 3) Verrechnen der Residualmarge mit Änderungen aus der Schätzung von zukünftigen Cash Flows,
- 4) Der Einsatz des OCI im Rahmen der Diskontierung,
- 5) Übergangsvorschriften.

Der Vorsitzende des IASB, Hans Hoogervorst, unterstützte einen begrenzten „Re-Exposure Draft“, um sicher zu stellen, dass im weiteren Verlauf des Prozesses nicht bereits entschiedene Sachverhalte und Positionen wieder in Frage gestellt werden. Er bat darum, dass im Rahmen des Standardentwurfs klargestellt wird, dass Kommentare zu anderen Sachverhalten als den obigen in der finalen Runde der Konsultationen nicht mehr abgefragt werden.

# Ihr Ansprechpartner

## Deloitte-Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [fengelaender@deloitte.de](mailto:fengelaender@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de) oder [www.iasplus.com/de](http://www.iasplus.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 9/2012